

Studentafeln der Bündner Volksschul-Oberstufe (ab Schuljahr 2002/03)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Studentafeln der Bündner Volksschul-Oberstufe sollen den Rahmen abstecken, innerhalb dessen die verschiedenen Bündner Oberstufenschulen den einzelnen Jugendlichen das für sie jeweils beste schulische Angebot bereitstellen können. Im Hinblick auf diese Zielsetzung können auf Antrag der Schulträgerschaft vom zuständigen Schulinspektorat - im Einvernehmen mit dem Amt für Volksschule und Kindergarten - für einzelne Schulen, Klassen sowie Schülerinnen und Schüler auch vom Grundkonzept abweichende Sonderlösungen bewilligt werden.
- 1.2 Auch für "Talschaftssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung" (BR 421.210) gelten grundsätzlich der Lehrplan und die Studentafel der Sekundarschule. Dazu kommt noch der Unterricht in Fächern, die für den Übertritt in eine Mittelschule oder Fachschule vorausgesetzt werden.
Abweichungen, welche durch den Unterricht in den besonderen Fächern bedingt sind, können (im Sinne von Ziffer 1.1) u.a. auch eine vertretbare Lektionenreduktion in der ordentlichen Studentafel der Sekundarschule beinhalten. Das spezielle Lehrangebot einer Talschaftssekundarschule bedarf der Genehmigung des Departementes (Art. 7 Abs. 1 der Talschaftssekundarschul-Verordnung).
- 1.3 Die Studentafel ist in einen Pflicht- und in einen Wahlfachbereich unterteilt. Grundsätzlich müssen von den Schülerinnen und Schülern alle Pflichtfächer besucht werden. Aus dem Angebot an Wahlfächern, welches von der Trägerschaft der Schule festgelegt wird, können die Schülerinnen und Schüler weitere Fächer auswählen. Jede Landessprache, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehört, ist unabhängig von der Teilnehmerzahl ebenfalls als Wahlfach anzubieten.
- 1.4 Die Pensen und Teilpensen müssen durch Lehrpersonen erteilt werden, die gemäss Art. 32 des Schulgesetzes wählbar sind oder über eine Lehrbewilligung des Erziehungsdepartementes verfügen.

- 1.5 In den romanischsprachigen Schulen der Bündner Volksschul-Oberstufe ist darauf zu achten, dass rund ein Drittel der Themen aus den Bereichen „Mensch und Umwelt“ und "Musische Fächer" auf Romanisch unterrichtet wird.
- 1.6 Als Massnahme zur Förderung der Kantonssprachen Italienisch oder Romanisch können mit Zustimmung des Trägers der Schule und gestützt auf ein Konzept, das die gesamte Volksschulzeit berücksichtigt und den vom Erziehungsdepartement erlassenen Richtlinien entspricht, mit Bewilligung der Regierung die ganze Oberstufe oder einzelne Klassenzüge in zwei Kantonssprachen (im Sinne einer partiellen Immersion) geführt werden.
Dabei ist eine möglichst hohe Kontinuität des zweisprachigen Unterrichts vorzusehen. Ausserdem soll in der Hauptunterrichtssprache das am Ende der obligatorischen Schulzeit zu erreichende Niveau zumindest gehalten werden. Im Rahmen eines solchen Konzeptes können Abweichungen von der vorliegenden Stundentafel bewilligt werden.

2. Pflichtfächer

- 2.1 Auf Vorschlag der Lehrpersonen genehmigt der Schulrat bzw. die Schulleitung - im Einvernehmen mit der Schulaufsicht - jährlich die für die Schule gültige Stundentafel.
- 2.2 Für Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Real- und Sekundarklassen ergeben sich die individuellen wöchentlichen Minimalpensum aufgrund der Stundentafeln. Das Wochenpensum von Schülerinnen und Schülern der 3. Real- und Sekundarklassen beträgt mindestens 30 Lektionen.
- 2.3 Die Lektionen dauern 45 oder 50 Minuten.

3. Wahlfächer

- 3.1 Das effektive Angebot an Wahlfächern wird unter Berücksichtigung der Schülerzahl (mindestens 5) und der verfügbaren Lehrpersonen von der Lehrerschaft vorgeschlagen und vom Schulrat genehmigt. Unabhängig von der Schülerzahl werden jene Landessprachen angeboten, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehören (vgl. Ziffer 1.3). Darüber hinaus besteht auf das Angebot einzelner Wahlfächer und auf die Zusammensetzung des Wahlfachangebots kein Rechtsanspruch.
- 3.2 Gemischte Abteilungen von Schülerinnen und Schülern aus allen drei Klassen der Real- und Sekundarschule sind zulässig.

- 3.3 Inhaltsverwandte Wahlfächer können gemischt und zu sinnvollen Einheiten zusammengefasst werden.
- 3.4 Für die Schülerinnen und Schüler ist die Anmeldung für ein Wahlfach verbindlich und gilt in der Regel für das ganze Schuljahr bzw. für die ganze Dauer eines Kurses. Für eine Dispensation in Ausnahmefällen ist der Schulrat zuständig.

4. Kantonsbeiträge

- 4.1 Massgebend für die Festlegung der Anzahl Abteilungen ist einerseits die im Schulgesetz festgelegte maximale Schülerzahl pro Abteilung bzw. Klasse, die dauernd nicht überschritten werden darf, andererseits die effektive Schülerzahl jeder Klasse. Wenn zwei Klassen zusammen während voraussichtlich mindestens zwei aufeinander folgenden Schuljahren die gesetzlich festgelegte Maximalzahl nicht überschreiten, werden sie als eine Abteilung angerechnet und subventioniert. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Erziehungsdepartement.
- 4.2 Pro anrechenbare Abteilung wird ein Wochenpensum von höchstens 33 Lektionen subventioniert. Dieses Wochenpensum kann in Teilpensen aufgeteilt werden.
Zusätzlich subventioniert werden die Wahlfachlektionen derjenigen Landessprachen, welche nicht zum Pflichtfachbereich gehören. Ebenfalls zusätzlich subventioniert werden die durch das zuständige Inspektorat jährlich geltend gemachten Wochenlektionen in textiler Handarbeit und in Hauswirtschaft des Pflichtfachbereichs. Handarbeits- und Hauswirtschaftslektionen aus dem Wahlfachbereich sind - wie alle übrigen Wahlfächer - in den 33 subventionierten Lektionen pro anrechenbare Abteilung enthalten.
- 4.3 In begründeten Fällen kann das Erziehungsdepartement mehr als 33 Wochenlektionen pro Abteilung subventionieren. Die Möglichkeiten zur Klassenteilung werden in den durch das Amt für Volksschule und Kindergarten erlassenen Richtlinien zur Stundenplangestaltung geregelt.
Das Amt für Volksschule und Kindergarten erlässt Richtlinien zur Stundenplangestaltung mit einem Kriterienkatalog zu den möglichen Klassenteilungen.

PFLICHTFÄCHER

Fachbereich	R = Realschule S = Sekundarschule	Deutschsprachige Schulen						Romanischsprachige Schulen						Italienischsprachige Schulen						
		1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		
		R	S	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S	
Sprachen ¹⁾	Deutsch	4	4	5	5	4	4	4	4	5	5	4	4	4	4	4	4	4	4	3-4
	Romanisch	3 ²⁾	3	3 ^{2;3)}	3	3 ^{2;5)}	3 ⁵⁾	3	3	3	3	4	4	–	–	–	–	–	–	–
	Italienisch	3 ²⁾	3	3 ^{2;3)}	3	3 ^{2;5)}	3 ⁵⁾	–	–	–	–	–	–	4	4	5	5	4	4	
	Englisch	4	4	3 ^{2;3)}	3	3 ^{2;5)}	3 ⁵⁾	4 ²⁾	4	3 ⁴⁾	3	3 ⁶⁾	3 ⁶⁾	3 ²⁾	3	3 ⁴⁾	3	3 ⁶⁾	3 ⁶⁾	
Mathematik	Arithmetik, Algebra, Geometrie	6	6	6	6	4/2 ⁷⁾	4/2 ⁷⁾	6	6	6	6	4/2 ⁷⁾	4/2 ⁷⁾	6	6	6	6	6	4/2 ⁷⁾	
Mensch und Umwelt	Geschichte, Staats- und Wirtschaftskunde, Geografie, Naturlehre	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	5	5	7	7	
	Religion ⁸⁾	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
	Hauswirtschaft	–	–	4	4	–	–	–	–	4	4	–	–	–	–	4	4	–	–	
Musische Fächer	Handarbeit ⁹⁾ (Handarbeit textil oder Werken)	4	4	2 ³⁾	–	2	2	4	4	2 ⁴⁾	–	2	2	4	4	2 ⁴⁾	–	2	2	
	Bildnerisches Gestalten und Singen und Musik ^{10;11)}	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
	Sporterziehung	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
Weiteres Fach	Grundlagen der Informatik ¹²⁾	0-1	0-1	0-1	0-1	–	–	0-1	0-1	0-1	0-1	–	–	0-1	0-1	0-1	0-1	–	–	

WAHLFÄCHER

R = Realschule S = Sekundarschule	Deutschsprachige Schulen						Romanischsprachige Schulen						Italienischsprachige Schulen					
	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse	
	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S
Lern- und Arbeitstechnik	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Chor/Orchester	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Italienisch ¹³⁾ (für d/r-Sprachige)	3	3	3	3	3-5	3-5	3	3	3	3	3-5	3-5						
Romanisch ¹³⁾ (für d/it-Sprachige)	3	3	3	3	3-5	3-5							3	3	3	3	3-5	
Französisch ¹³⁾	3	3	3	3	3-5	3-5	3	3	3	3	3-5	3-5	3	3	3	3	3-5	
Geometrisches Zeichnen			1-2	1-2	1-2	1-2			1-2	1-2	1-2	1-2			1-2	1-2	1-2	
Handarbeit textil	2	2	2	2	2 ¹³⁾	2 ¹³⁾	2	2	2	2	2 ¹³⁾	2 ¹³⁾	2	2	2	2	2 ¹³⁾	
Werken	2	2	2	2	2 ¹³⁾	2 ¹³⁾	2	2	2	2	2 ¹³⁾	2 ¹³⁾	2	2	2	2	2 ¹³⁾	
Hauswirtschaft			1-2	1-2	2-3 ¹³⁾	2-3 ¹³⁾			1-2	1-2	2-3 ¹³⁾	2-3 ¹³⁾			1-2	1-2	2-3 ¹³⁾	
Tastaturschreiben	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2
Mathematisches Praktikum					2	2					2	2					2	
Natur- und Heimatkundliches Praktikum					2 ¹³⁾	2 ¹³⁾					2 ¹³⁾	2 ¹³⁾					2 ¹³⁾	
Technisches Praktikum					2 ¹³⁾	2 ¹³⁾					2 ¹³⁾	2 ¹³⁾					2 ¹³⁾	
Theater/Darstellendes Spiel/Tanz	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2
Sporterziehung	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wirtschaftskunde					2	2					2	2					2	

Erläuterungen zu den Stundentafeln:

- 1) Das "Abwählen" von Fremdsprachen soll im Pflichtfachbereich Ausnahme bleiben. Abwahlwünsche werden von der betroffenen Schülerin bzw. vom betroffenen Schüler zusammen mit der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten besprochen. Abwahlen werden - in der Regel am Ende des vorausgehenden Schuljahres - auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulrat bewilligt. Einmal abgewählte Fremdsprachen können in den folgenden Jahren nicht mehr belegt werden. Im Pflichtfachbereich abgewählte Fremdsprachen können nur im Einzelfall und ausnahmsweise durch andere Fremdsprachen aus dem Wahlfachbereich ersetzt werden.
- 2) Im Einzelfall ist es möglich, diese Fremdsprache abzuwählen. Dadurch entsteht die Möglichkeit, in der 1. Realklasse nur eine Fremdsprache und – an deutschsprachigen Schulen – ab der 2. Realklasse keine Fremdsprache mehr zu besuchen.
- 3) In der 2. Realklasse der deutschsprachigen Schulen sind zwei der folgenden Fächer zu besuchen: Italienisch bzw. Romanisch, Englisch, Handarbeit. Im Einzelfall besucht der Schüler bzw. die Schülerin ausschliesslich Handarbeit (vgl. Ziffer 2).
- 4) In der 2. Realklasse der romanischsprachigen und der italienischsprachigen Schulen ist eines der beiden folgenden Fächer zu besuchen: Englisch, Handarbeit.
- 5) In der 3. Klasse der deutschsprachigen Schulen ist mindestens eines der folgenden Fächer zu besuchen: Italienisch bzw. Romanisch, Englisch. Im Einzelfall besucht der Realschüler bzw. die Realschülerin keine Fremdsprache mehr (vgl. Ziffer 2).
- 6) In der 3. Klasse der romanischsprachigen und italienischsprachigen Schulen kann Englisch abgewählt werden.
- 7) In der 3. Real- bzw. 3. Sekundarklasse können die 2 Geometrielektionen zugunsten von 2 Lektionen aus dem Wahlfachbereich ersetzt werden, sofern der Mindestbestand von 5 Schülerinnen und Schülern im Pflichtfach Geometrie entweder durch den Klassenbestand oder durch eine sinnvolle Zusammenlegung von Abteilungen gewährleistet werden kann.
- 8) In begründeten Fällen ist in Übereinkunft zwischen dem örtlichen Kirchenvorstand und dem Evangelischen Kirchenrat und/oder dem Bischöflichen Ordinariat eine Ausnahmeregelung und eine zeitlich befristete Reduktion des Religionsunterrichtes auf eine Wochenlektion möglich. Die örtlichen Schulbehörden und das Erziehungsdepartement sind über die vereinbarten Ausnahmeregelungen zu orientieren.

- 9) Die Schülerinnen und Schüler aller drei Klassen der Volksschul-Oberstufe können wählen zwischen "Handarbeit textil" und "Werken", sofern in jedem der beiden Fächer der Mindestbestand von 5 Schülerinnen und Schülern entweder durch den Klassenbestand oder durch eine sinnvolle Zusammenlegung von Abteilungen gewährleistet werden kann.
- 10) Die Lehrplanziele sowie die verbindlichen Stoff- und Lernbereiche müssen gesamthaft eingehalten werden.
- 11) Gestützt auf ein Konzept, das den vom Erziehungsdepartement erlassenen Rahmenbedingungen entspricht, können mit Bewilligung des zuständigen Schulinspektorats Klassen mit Erweitertem Musikunterricht geführt werden.
- 12) Für die Grundlagen der Informatik muss während der ersten beiden Oberstufenschuljahre insgesamt mindestens eine Jahreslektion eingesetzt werden. Es sind dabei folgende Varianten denkbar:
A: Eine Jahreslektion in der 1. Klasse der Volksschul-Oberstufe
B: Eine Jahreslektion in der 2. Klasse der Volksschul-Oberstufe
C: Je eine Semesterlektion in der 1. und 2. Klasse der Volksschul-Oberstufe
D: Je eine Jahreslektion in der 1. und 2. Klasse der Volksschul-Oberstufe
- 13) Teile davon können als Kompaktwochen angeboten werden. Dabei gilt: 1 Jahreslektion entspricht einer Kompaktwoche.
Bei einer Dotation von 3 Lektionen werden die Fremdsprachen im Wahlfachbereich in der Regel kursorisch angeboten. Ist dies nicht möglich, können auch andere Formen (z.B. Kompaktwochen) gewählt werden.
Bei einer Dotation von mehr als 3 Lektionen besteht die Möglichkeit, drei Lektionen kursorisch und die restlichen Lektionen in einer anderen Form (z.B. Kompaktwochen) anzubieten.